

25.11.93

Antrag

des Landes Brandenburg

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kontrollen durch Fernerkundung sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilfe -
regelungen

Punkt 31 der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der gegenwärtige EG-rechtliche Rahmen bei der ortsunabhängigen Überwachung durch Fernerkundung nicht ausreicht, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und insbesondere die Nachvollziehbarkeit für den einzelnen Landwirt zu wahren.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der EG-Kommission darauf hinzuwirken, daß die Fernerkundung auf das notwendige Maß reduziert wird, das datenschutzrechtlichen Belangen nicht zuwiderläuft. Aus dem gleichen Grund sollten dezentrale Datenbanken anstelle einer zentralen Datenbank eingerichtet werden.

Im übrigen soll die weitere Notwendigkeit der Erprobung der Flächenkontrolle durch Fernerkundung durch die Kommission mit einer umfassenden Kosten-Nutzen-Analyse belegt werden.

Begründung:

Derzeit liegt kein plausibler Nachweis vor, der es aus Gründen der Kostenersparnis rechtfertigt, ein Kontrollsystem zu schaffen, das die Grenzen der Selbstbestimmung des einzelnen Landwirtes berührt.

Nach Auffassung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder (Entscheidung vom 27. 10. 1993) hat die EG mit dem inte-

Ausgeliefert am 25. NOV. 1993 ...

grierten Verwaltungs- und Kontrollsystem ein Überwachungssystem geschaffen, das dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere dem Übermaßverbot, widersprechen kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch eine ortsunabhängige Flächenkontrolle das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Landwirte dadurch verletzt wird, daß die Kontrolldichte nicht festgelegt wird und das Verfahren zur Durchführung der Fernerkundung für den einzelnen Betroffenen nicht nachvollziehbar und beeinflussbar ist.

Im Übrigen ist gegenwärtig nicht belegt, inwieweit Verwaltungskosten eingespart werden können, wenn bei der Fehlerhaftigkeit des Systems Vor-Ort-Kontrollen nach wie vor erforderlich sind und weiterhin erforderlich sein werden.